

**LOTHAR HERZOG (bis 30.12.2012)**

Rechtsanwalt (bis 30.12.2012)

Fachanwalt für Sozialrecht (bis 30.12.2012)

Fachanwalt für Medizinrecht (bis 30.12.2012)

**UWE BIENDARRA**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Mediator

**WELF SPÖRLEIN, LL.M.**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Sozialrecht

Tel. 05121/289 29-0

Fax 05121/289 29-10

info@herzog-biendarra.de

Osterstr. 7 – 9 (2. Etage)

31134 Hildesheim

in Kooperation mit

**DR JÖRG HÖWING**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

**BERND SUNDERMEYER**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verkehrsrecht

- Hildesheim -

Rechtsanwälte Herzog & Biendarra · Osterstr. 7-9 · 31134 Hildesheim

**Grundsatz:** Jeder ärztliche Eingriff ohne rechtmäßige Einwilligung stellt eine Körperverletzung dar. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer jeglichen zahnärztlichen Behandlung ist, dass die Behandlung durch eine Einwilligung des Patienten abgedeckt ist. Grundvoraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist, dass der Patient umfassend und vollständig über die geplante Behandlung und die Risiken aufgeklärt worden ist.

## Haftungsgrundlagen:

### 1. Zivilrechtliche Haftung

- Schadensersatzansprüche aus Verletzung des Behandlungsvertrages
- Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung nach §§ 823 ff. BGB

Zunächst gilt der Grundsatz, dass der Zahnarzt nicht für den Erfolg der Behandlung, sondern lediglich für die Sorgfältigkeit der Behandlung haftet. Hierbei müssen vermeidbare Fehler der Behandlungs- und Vorgehensweise ausgeschlossen werden. Der medizinische Standard ist zu beachten. Erst in den Fällen, in denen eine Verletzung des Qualitätsstandards gegeben ist und diese Verletzung zu einem Schaden geführt hat, welcher bei Beachtung des Qualitätsstandards nicht eingetreten wäre, kommt eine Haftung in Betracht.

Der Zahnarzt hat für sich selbst, seine Gehilfen, Helferinnen und auch Vertreter einzustehen. Eine Exkulpationsmöglichkeit besteht lediglich dann, wenn der Zahnarzt nachweisen kann, dass er seine Mitarbeiter sorgfältig ausgesucht und überwacht hat.

Bei einer Praxisgemeinschaft haftet lediglich der behandelnde Zahnarzt. Bei einer Gemeinschaftspraxis haften alle Partner als Gesamtschuldner, unabhängig von der Frage, wer die Behandlung durchgeführt hat.

Prozessrechtlich gilt, dass der Patient im Klageverfahren die volle Beweislast trägt. Ausnahmen lässt die Rechtsprechung in den Fällen zu, in denen grobe Behandlungsfehler, unterlassene Befunderhebung und Dokumentationsmängel vorliegen.

Telefongespräche sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden

Bürozeiten:  
Mo – Fr 9 – 13 Uhr u. 14 – 17 Uhr  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Sparkasse Hildesheim  
IBAN DE26 2595 0130 1525 9920 01 ·  
BIC NOLADE21HIK  
USt.-Nr.: 2330 03023327809

## 2. Sozialrechtliche Haftung

- § 76 Abs. 4 SGB V: Gleichstellung der GKV-Versicherten mit Privatpatienten
- § 137 Abs. 4 Satz 3 SGB V enthält eine zweijährige verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Zahnarztes für Füllungen und Zahnersatz. Der Zahnarzt haftet im Außenverhältnis mit Regressmöglichkeit, im Innenverhältnis zum Zahntechniker.
- § 137 Abs. 4 Satz 4 SGB V bürdet dem Zahnarzt die Verpflichtung auf, innerhalb von zwei Jahren Mängel kostenlos zu beseitigen.

## 3. Haftungsgrundlagen nach den berufsrechtlichen Regelungen

Hier kommen die Berufsordnung der Zahnärzte, das Heilberufegesetz, Richtlinien, Leitlinien und Empfehlungen in Betracht.

## 4. Strafrechtliche Haftung, insbesondere Körperverletzung § 223 StGB

- Hinweise zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Fortbildungen sind sorgfältig zu dokumentieren
- persönlich erbrachte Leistungen sollten in der Patientenkartei mit einem Kürzel markiert werden
- mündliche Aufklärung und Beratung durch den Patienten

### **Grundregel im Haftungsfall:**

Unverzüglich die Berufshaftpflichtversicherung informieren und auf keinen Fall Schuld- oder Haftungsanerkennnisse abgeben, da insoweit der Verlust des Versicherungsschutzes droht.

Alle Beweismittel sind aufzubewahren.

Behandlungsunterlagen sind an den Patienten oder den Rechtsanwalt in Fotokopie herauszugeben. Ein Anspruch auf Originalunterlagen besteht nicht. Diese stehen im Eigentum des Zahnarztes.

### **Beratungspflichten:**

Der Patient ist umfassend und vollständig zu beraten. Die Beratung hat persönlich durch den Zahnarzt zu erfolgen und soll den Patienten in die Lage versetzen, die Art, Bedeutung und Folgen der Behandlung in den Grundzügen zu verstehen. Der Bildungsstand und die geistige Aufnahmefähigkeit des Patienten sind zu berücksichtigen. Probleme bestehen hier insbesondere bei sprachlichen Barrieren und Kindern unter 14 Jahren.

Der Patient ist über die gestellte Diagnose aufzuklären. Hierbei sind lateinische Fachbegriffe oder ICD-Verschlüsselungen tabu.

Der Patient ist über die geplante Therapie aufzuklären und wie er sich im Verlaufe der Therapie verhalten muss. Über nicht ohne Weiteres erkennbare Gefahren ist der Patient zu informieren. Ebenso wie über ggf. erforderliche begleitende Maßnahmen. Bei Abbruch einer bereits begonnenen Behandlung gegen den ärztlichen Rat obliegt es dem Behandler, den Patienten auf die möglichen Folgen des Abbruchs hinzuweisen.

Auch wenn eine Behandlung bereits abgebrochen worden ist und sich nach Abbruch der Behandlung neue Befunde ergeben, obliegt es dem Zahnarzt, den Patienten auf die erhobenen Befunde hinzuweisen.

Der Patient ist über mögliche Risiken aufzuklären. Ein Hinweis auf allgemeine Risiken reicht nicht aus. Vielmehr sind die spezifischen Risiken darzulegen, welche dem geplanten Eingriff anhaften. Soweit andere Behandlungsalternativen bestehen, muss auch hierüber sich die Aufklärung erstrecken, z. B. bei Füllungen über sämtliche alternative Füllungswerkstoffe.

Erst durch die vollständige Aufklärung wird der Patient in die Lage versetzt, von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch zu machen. Daher sollte der Inhalt des Aufklärungsgesprächs dokumentiert werden. Das Aufklärungsgespräch kann auch nicht durch Informationsblätter ersetzt werden, da diese in aller Regel zu allgemein gehalten sind.

Ausnahmen von der Aufklärungspflicht sind lediglich dann unschädlich, wenn der Patient aufgrund eigenen Wissens bereits hinreichend aufgeklärt ist (Bsp: Zahnarzt behandelt Zahnarzt).

### **Wirtschaftliche Aufklärung:**

Der Zahnarzt hat den Patienten über die wirtschaftlichen Aspekte der Heilbehandlungsmaßnahme aufzuklären. Der Patient hat einen Anspruch darauf, zu erfahren, in welcher Höhe ihn Kosten treffen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Eigenanteils.

Ausnahmen bestehen lediglich bei allgemein bekannten Kosten. Hier besteht jedoch die Problematik, dass der unbestimmte Rechtsbegriff allgemein bekannt, durch jeden Richter einzeln auslegbar ist.

Sämtliche Aufklärungen haben so frühzeitig stattzufinden, dass der Patient in die Lage versetzt wird, sich ggf. eine Zweitmeinung einzuholen. Bei Notfallmaßnahmen gelten selbstverständlich andere Grundsätze.

(Spörlein)  
Rechtsanwalt

---